

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄSS § 10 (4) BAUGB

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

Die Zielstellung des Bebauungsplanes bestand darin, die planungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage mit Aufstellung und Einbau von einzelnen Modulen zur Umwandlung von Solarenergie in elektrischen Strom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird, zu schaffen. Die Nutzung der Sonnenenergie ist eine zukunftsorientierte Möglichkeit zur Deckung des Energiebedarfs.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange (Umweltbericht)

Die Vorhabenfläche liegt in der Gemeinde Bobitz, Landkreis Nordwestmecklenburg, ca. 13 km südöstlich von Grevesmühlen, 15 km südwestlich von Wismar und 10 km westlich von Bad Kleinen und wird allseitig durch landwirtschaftliche Nutzflächen begrenzt.

Die im Bebauungsplan enthaltenden grünordnerischen und landschaftspflegerischen Festsetzungen wurden im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 12, der gleichzeitig auch Bestandteil der Begründung ist, dargestellt und begründet.

Die prognostizierten Umweltauswirkungen bei der Realisierung des Planvorhabens erfolgen auf Bestandsflächen einer ehemals als Giftmüll-Deponie genutzten, 2011 vollständig sanierten und rekultivierten Freifläche.

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm für die Planungsregion Westmecklenburg weist das Umfeld des geplanten Vorhabens als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aus. Da das Gelände der stillgelegten Deponie Dalliendorf ohnehin nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche in Frage kommt, steht das geplante Vorhaben diesem Entwicklungsziel nicht entgegen.

Dennoch führt die Realisierung der Planinhalte des Bebauungsplanes Nr. 12 zu einem Eingriff in Natur und Landschaft.

Die Kompensation der direkten und mittelbaren Eingriffe erfolgt im Komplex der gesamten Eingriffsfaktoren und ist Bestandteil der Festsetzungen zum Bebauungsplan.

Der geforderte landschaftspflegerische Ausgleich für die mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriffe kann innerhalb des Plangebietes durch folgende Maßnahmen geschaffen werden:

. Am Süd- bis Ostrand der Deponie ist eine Hecken-/Gehölzpflanzung auf 4.160 m² Gesamtfläche mit im Plan festgesetzten Straucharten, -qualitäten und -anteile vorzusehen und zu pflegen.

. Die als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft umgrenzte Fläche ist als Sukzessionsfläche auszubilden. Die Entwicklung ist mit Hilfe einer einschürigen Mahd zu unterstützen, das Mähgut ist abzutransportieren.

Zusätzlich zu den Maßnahmen innerhalb des Plangebietes wird auf die Inanspruchnahme des Ökokontos SCH-001 „Wiedervernässung Neuendorfer Moor“ (3.180 m² FÄQ) zurückgegriffen.

Für den Eingriff, der durch die Sanierung der Deponie hervorgerufen wurde, sind außerhalb des Plangebietes auf der Deponie „Renzow“ entsprechend der Beschreibung „Naturschutzfachlicher Zusatz“ Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Im Ergebnis einer artenschutzfachlichen Prüfung sind Verbotstatbestände entsprechend § 44 Bundesnaturschutzgesetz nicht betroffen.

Die umgebenden geschützten Biotope befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches bzw. außerhalb des für die Bebauung vorgesehenen Baufeldes und bleiben somit festsetzungsgemäß erhalten. Insgesamt ist die Deponie selbst als eigentlicher Vorhabenstandort infolge der erst ein Jahr zurück liegenden Rekultivierung nicht als wertvoller Lebensraum zu werten. Die hier derzeit anstehende Pionierflur wird sich jedoch kurzfristig zu einer artenreichen Ruderalstaudenflur, später zu einer artenreichen Frischwiese entwickeln. Die angrenzenden Bereiche weisen höherwertige, gesetzlich geschützte Biotope auf, diese werden von dem Vorhaben weder direkt noch indirekt beeinträchtigt.

Nach Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage ergibt sich auf der Fläche selbst keine erhebliche Belastung. Überdies ist es für den problemlosen, d.h. möglichst unverschatteten Betrieb der Anlage erforderlich, die Betriebsfläche regelmäßig von aufkommenden Junggehölzen zu befreien. Dies ist bei einer rekultivierten Deponie ebenso der Fall, da die aufkommenden Gehölze mit ihrem Wurzelwerk die Oberflächenabdeckung der Deponie bzw. der Drainschichten durchbrechen könnten. Eine Erhöhung der Wiesenbrüerdichte und des Artenspektrums ist infolge der Installation der Solarpaneele und deren Funktion als Schutz vor direkter Zerstörung von Gelegen durch Befahren/Begehen möglich und wahrscheinlich. Insofern wird sich auf der Fläche eine auch für Insekten attraktive Struktur entwickeln. Die zukünftige Nutzung als Jagdhabitat für Fledermäuse ist daher wahrscheinlich.

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen tragen zur Bereicherung der ökologischen Wirksamkeit und des Landschaftsbildes bei.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung

2.1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (08.03.2012 – 10.04.2012) gingen keine Stellungnahmen ein.

2.2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und benachbarter Gemeinden

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden/TÖB und benachbarten Gemeinden mit Schreiben vom 27.02.2012 sind Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen eingegangen, die in der Gemeindevertreterversammlung vom 08.10.2012 geprüft und größtenteils berücksichtigt wurden.

2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung (09.11.2012 – 10.12.2012) gingen keine Stellungnahmen ein.

2.4 **Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden/TÖB und benachbarten Gemeinden mit Schreiben vom 12.11.2012 gingen Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen ein, die in der Gemeindevertreterversammlung vom 18.02.2013 abgewogen und größtenteils berücksichtigt wurden.

3. **Berücksichtigung der geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten**

Der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört zu den entscheidenden strategischen Zielen der europäischen Energiepolitik und hat überregionale Bedeutung. Ziel ist es, auch in der Gemeinde Bobitz die Voraussetzungen zu schaffen, eine Ressourcen schonende Energieform, wie die Photovoltaik natur- und landschaftsverträglich zu nutzen. Der gewählte Standort des Bebauungsplanes Nr. 12 „Photovoltaik-Anlage Dallendorf“ weist aufgrund der Vornutzung als Deponie keine natürliche Bodenstruktur auf und bietet außerhalb des durch Wohnsiedlungen geprägten Raums wegen der günstigen geografischen Verhältnisse und keiner entgegenstehender raumbedeutsamer Planungen ideale Bedingungen für die Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie.

Unter Berücksichtigung aller notwendigen Belange für die Errichtung der geplanten Photovoltaikanlage, wie der Siedlungsnähe, der topografischen Gegebenheiten, der erforderlichen Lageeffizienz, der eigentumsrechtlichen Voraussetzungen sowie der Einspeisebedingungen der gewonnenen Energie stehen keine geeigneten Austauschflächen zu Verfügung.

Darüber hinaus stellen entsprechend dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm WM Konversionsflächen geeignete Standorte für die Errichtung einer Photovoltaikanlage dar.

Bobitz, den 24.9.2013




Bürgermeister